

# **Geschäftsordnung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie Limbach-Oberfrohna**

## **zum Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“, Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“**

Wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Bildung eines lokalen bzw. regionalen Begleitausschusses (BgA), der neben Vertreterinnen und Vertretern aus möglichst allen relevanten Ressorts der Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt wird.

### **I. Aufgaben des Begleitausschusses**

#### **1. Der Begleitausschuss**

- a) unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;
  - b) legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest;
  - c) analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung;
  - d) berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung und
  - e) entscheidet über die Einzelmaßnahmen – insbesondere finanziert aus dem Aktions- und Initiativfonds – die zur Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie“, durchgeführt werden sollen und begleitet diese.
2. Der BgA nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr.

### **II. Zusammensetzung des Begleitausschusses**

Zielsetzung ist die mehrheitliche Besetzung mit lokalen Handlungsträgern aus der Mitte der Zivilgesellschaft neben Vertreterinnen und Vertretern des Ämternetzwerkes. Leitkriterium für die Mitgliederzahl ist die Arbeitsfähigkeit des Gremiums.

#### **1. Berufung und Abberufung von Mitgliedern**

Die Mitglieder des BgA wurden durch den Oberbürgermeister der Stadt Limbach-Oberfrohna in diesen berufen. Sie können aus besonderem Grund vom Oberbürgermeister abberufen werden. Der BgA kann außerdem jederzeit Fachleute zur Beratung berufen und einladen. Diese Einladungen werden im BgA abgestimmt. Geladene Fachleute sind nicht stimmberechtigt.

#### **2. Funktionen der Koordinierungs- und Fachstelle**

Die Sitzungsleitung obliegt der Koordinierungs- und Fachstelle (KuF). Die KuF bereitet die Sitzungen vor, lädt ein, führt Protokoll inklusive Anwesenheitsliste und ist zuständig für das Berichtswesen.

### 3. Besetzung

Der BgA setzt sich aktuell aus den in der angehängten Liste aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums verlieren ordentliche Mitglieder, die zweimal in Folge unentschuldig an den Sitzungen des BgA nicht teilgenommen haben, ihren Sitz im BgA.

### 4. Sitzungsmodalitäten

Der BgA tagt mindestens 3x jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens acht Tage vor Sitzungstermin an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen.

Grundsätzlich werden Projektanträge, die bis zu zwei Wochen vor den Sitzungsterminen vorliegen, als Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt. Bei einem späteren Eingang von Projektanträgen kann eine Beratung ausnahmsweise mit Zustimmung des Ausschusses erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Nach Bedarf und Absprache können zusätzlich Sitzungen mit reduzierter Ladungsfrist einberufen werden. Bei dringenden Entscheidungen zu Förderungsfragen kann die KuF außerhalb des Sitzungsturnus die Genehmigung von Mitteln per E-Mail-Abfrage bei allen Mitgliedern einholen. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Gäste sind bei der KuF anzumelden. Antragstellern kann auf Wunsch des BgA die Möglichkeit gegeben werden, ihre Projekte vorzustellen.

## III. Abstimmungen

1. Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der Sitzungen festgestellt. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei möglichen Enthaltungen gefasst.
2. Bei Abstimmungen per E-Mail liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn sich mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Rückmeldungen gefasst.
3. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des BgA jeweils mit einer Stimme. Jede Institution/Verein/Organisation etc. darf nur durch eine Person im BgA vertreten werden. Im Verhinderungsfall soll eine Vertretung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben.
4. Der Begleitausschuss hat die Entscheidungen im Einklang mit der kommunalen Haushaltsordnung, den Bestimmungen im Zuwendungsbescheid an die Kommune und der Programmleitlinie zu treffen. Sollte zwischen dem federführenden Amt und dem Begleitausschuss hinsichtlich eines Projektes ein Dissens darüber bestehen, ob die vorgenannten Bestimmungen eingehalten wurden, steht dem federführenden Amt ein Letztentscheidungsrecht hinsichtlich dieses Projektes zu, da die Kommune - und stellvertretend für diese das federführende Amt - der Regiestelle gegenüber für die ordnungsgemäße Mittelvergabe verantwortlich ist.

#### **IV. Mittelvergabe und –verwaltung**

1. Der BgA kann über die Förderung von Einzelprojekten bis zu maximal 5.000 € beschließen. Die Koordinierungs- und Fachstelle sammelt und sichtet die Anträge zu Einzelprojekten.
2. In Ausnahmefällen kann über Projekte bis zur jeweils durch den aktuellen Bundes-Bewilligungsbescheid geregelten Maximalfördersumme entschieden werden. Hierzu ist eine vorhergehende fristgemäße Vorlage im Verwaltungsausschuss bzw. Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna erforderlich. Die Vorlage, die als Entscheidungsgrundlage der Förderung dient, wird in Zusammenarbeit mit dem BgA erarbeitet.
3. Jeder Antrag ist in Abstimmung mit dem federführenden Amt auf Plausibilität, Befähigung des Antragsstellers zur sachgemäßen Umsetzung und auf zweckgebundene Verwendung der Mittel zu prüfen.
4. Die Mittelverwaltung liegt in Hand des federführenden Amtes. Es ist verantwortlich für einen regelmäßigen Finanzbericht gegenüber dem Begleitausschuss und dem Auftrag gebenden Bundesministerium bzw. der Regiestelle.